Schwärme im Recht

Herausgegeben von BEN KÖHLER und STEFAN KORCH

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 494

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

494

Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Schwärme im Recht

Herausgegeben von
Ben Köhler und Stefan Korch

Ben Köhler ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

Stefan Korch ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

ISBN 978-3-16-162016-4 / eISBN 978-3-16-162017-1 DOI 10.1628/978-3-16-162017-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band geht auf eine Tagung am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Sommer 2022 zurück. Unter dem Thema "Schwärme im Recht" diskutierten die Teilnehmenden die Regelungsprobleme emergenter Kollektivität aus denkbar unterschiedlichen Perspektiven. Diese Breite spiegelt sich auch im Tagungsband wider, der zivil- und wirtschaftsrechtliche, öffentlich-rechtliche, europarechtliche, arbeitsrechtliche, kollisionsrechtliche sowie strafrechtliche Beiträge vereint. Als Veranstalter und Herausgeber danken wir den Referenteninnen und Referenten herzlich dafür, dass sie sich allesamt mit großem Engagement und Interesse auf das Generalthema eingelassen haben.

Den Direktoren des Hamburger Max-Planck-Instituts, *Prof. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M.*, *Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M.* und *Prof. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann*, danken wir für die Aufnahme der Arbeit in die Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Unser Dank gilt ferner Herrn *Dr. Christian Eckl*, Frau *Janina Jentz* sowie Herrn *Jonas Voigt* für die Unterstützung bei der Fertigstellung des Manuskripts.

Hamburg, im Oktober 2022

Ben Köhler Stefan Korch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
Stefan Korch/Ben Köhler Schwärme im Recht – eine Einführung
1. Teil: Plattformen als Schwarminfrastruktur
Moritz Hennemann Die Kuratierung virtueller Räume durch Verträge. Freiheitsgrade, Konstitutionalisierung, Marktverfassung
Ranjana Andrea Achleitner Virale Meinungsbildung und Filterblasen. Regulatorische Initiativen der EU – Zur Auswirkung des Digital Services Act auf Schwärme in sozialen Netzwerken
Tabea Bauermeister Der Ausschluss vom Schwarm. Über das Löschen von Social-Media-Accounts
2. Teil: Verantwortung und Verantwortlichkeit im Schwarm
Sebastian Golla Schwärme und Cybermobbing. Gruppenbezogenes Strafrecht in der virtuellen Welt
Christian Gomille Die deliktische Haftung der Schwarmglieder
Lea Katharina Kumkar Die Plattform-Verantwortlichkeit für Schwarmschäden

Anareas Engel
Schwärme im Internationalen Zivilverfahrensrecht und im Internationalen Privatrecht
Anna K. Bernzen
Dritte und der Datenschutz. Zur Verarbeitung der Daten von Nicht-Nutzern in sozialen Medien
3. Teil: Schwärme im Wirtschaftsrecht
Lena Rudkowski
Der Schwarm als Chance für das kollektive Arbeitsrecht
Sebastian Omlor
Schwarmfinanzierung. Plattformökonomie versus
DeFi-Kreditfinanzierung
Alexander Sajnovits
Swarm Trading. Kapitalmarktregulierung im Zeitalter von sozialen Medien und Neo-Brokern
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren219

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere/r Ansicht

ABl. Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis ADR Alternative Dispute Resolution

a. E. am Ende

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AFM Netherlands Authority for the Financial Markets AfP Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

AG Die Aktiengesellschaft

AG Amtsgericht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Alt. Alternative
Art. Artikel
Aufl. Auflage

AuR Arbeit und Recht

AVMD-RL Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BAG Bundesarbeitsgericht

Bd. Band

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

BeckOGK Beck'scher Online-Großkommentar BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BeckRS Beck-Rechtsprechung
BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Beschl. Beschluss

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt

BGer (Schweizerisches) Bundesgericht

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BKartA Bundeskartellamt BörsG Börsengesetz

BRJ Bonner Rechtsjournal

bspw. beispielweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BUSD Binance USD

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CASP Crypto-asset service provider CFD Contracts for Difference

COM Commission (Europäische Kommission)

COVID Corona Virus Disease

CBDC Central Bank Digital Currency

CR Computer und Recht

CRR Capital Requirements Regulation

CRR-VO Kapitaladäquanzverordnung/Kapitalanforderungsverordnung

DAI Deutsches Aktieninstitut

DAO Decentralized Autonomous Organization

DeFi Decentralized Finance

ders. derselbe desgl. desgleichen

DGA Data Governance Act

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

d.h. das heißt dies. dieselbe

DI-RL Digitale Inhalte-Richtlinie
DLT Distributed ledger technology

DMA Digital Markets Act
DRiZ Deutsche Richterzeitung

DSA Digital Services Act, in der Fassung vom 21.9.2022

DSA-E (EP) Digital Services Act, Vorschlag des Europäischen Parlaments vom

28.5.2021

DSB Datenschutz-Berater

DS-GVO/DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

DSRL Datenschutz-Richtlinie

DuD Datenschutz und Datensicherheit

ebd. ebenda

ECFR European Company and Financial Law Review

ECRL E-Commerce-Richtlinie

ECSP European Crowdfunding Service Provider

ECSP-VO European Crowdfunding Service Provider Regulation (Verordnung

über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für

Unternehmen)

Ed. Edition

EDRi European Digital Rights
EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerliches Gesetzbuch

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

E-Geld Elektronisches Geld

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

ErwGr. Erwägungsgrund

ESC Europäische Sozialcharta

ESG Environmental Social Governance

ESMA European Securities and Markets Authority (Europäische

Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

et al. et alii et seq. et sequens

EU Europäische Union

EuCML Journal of European Consumer and Market Law

EuConst European Constitutional Law Review

EuR Zeitschrift Europarecht

EUV Vertrag über die Europäische Union EuZA Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht eWpG Gesetz über elektronische Wertpapiere

f., ff. folgende

FinTech Financial Technology

Fn. Fußnote

Fordham Urb. L.J. Fordham Urban Law Journal

FS Festschrift

GA Generalanwalt GG Grundgesetz

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ggf. gegebenenfalls

GRUR Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht GSZ Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

HambBfDI Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und

Informationsfreiheit

h.L. herrschende Lehre h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

i.E. im Ergebnis i.e. id est

IIC International Review of Intellectual Property and Competition Law

i.S.d. im Sinne des/der i.S.e. im Sinne einer/eines i.S.v. im Sinne von

IT Informationstechnologie
ITRB IT-Rechtsberater
i. V. m. in Verbindung mit

JuS Juristische Schulung

JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel

KG Kammergericht

KMU Kleine und mittlere Unternehmen K&R Kommunikation und Recht

krit. kritisch

KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

KWG Kreditwesengesetz

LG Landgericht
Lit. Literatur
lit. litera

LMK Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung

Ls. Leitsatz

MAR Market Abuse Regulation m. E. meines Erachtens MiCA Markets in Crypto-assets

MiCAR Regulation on Markets in Crypto-assets

MiCAR-E Entwurf einer "Regulation on Markets in Crypto-assets"
MiFID Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für

Finanzinstrumente)

MiFIR Markets in Financial Instruments Regulation

MMR Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung

MünchKomm Münchener Kommentar m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NetzDG Netzwerkdurchsuchungsgesetz NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht

OLG Oberlandesgericht

ÖStGB Österreichisches Strafgesetzbuch

OVG Oberverwaltungsgericht

PFOF Payment for order flow ProspektVO Prospektverordnung

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RdA Recht der Arbeit
RDi Recht Digital
RegE Regierungsentwurf

RL Richtlinie

Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache/n
Rspr. Rechtsprechung

RW Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche

Forschung

S. Seite/Seiten

SchlA Schlussanträge

SE Societas Europaea

SEC United States Securities and Exchange Commission

sog. sogenannte/sogenannter/sogenanntes

StGB Strafgesetzbuch

StrÄndG Strafrechtsänderungsgesetz

TAZ Die Tageszeitung

TTSDG Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der

Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-

Telemedien-Datenschutz-Gesetz)

TVG Tarifvertragsgesetz

u.a. unter anderem
u.Ä. und Ähnliche/s
u.Ä.m. und Ähnliche/s mehr
u.g. unten genannt/en
UGC user-generated content

UrhDaG Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz

Urt. v. Urteil vom

USA United States of America

usw. und so weiter

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v.a. vor allem verb. verbunden/e

VersammlG Versammlungsgesetz VerwArch Verwaltungsarchiv VG Verwaltungsgericht

vgl. vergleiche Vol. Volume

Vorbem Vorbemerkung/Vorbemerkungen

VuR Verbraucher und Recht

WEF World Economic Forum

WM Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WpHG Wertpapierhandelsgesetz

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis WuW Wirtschaft und Wettbewerb

z.B. zum Beispiel

ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft

ZD Zeitschrift für Datenschutz

ZdiW Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft

ZfA Zeitschrift für Arbeitsrecht

ZfDR Zeitschrift für Digitalisierung und Recht

ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZfRSoz Zeitschrift für Rechtssoziologie

ZfVP Zeitschrift für vergleichende Politikwissenschaft

Ziff. Ziffer

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

z.T. zum Teil

ZTR Zeitschrift für Energie- und Technikrecht ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Schwärme im Recht – eine Einführung

Stefan Korch/Ben Köhler

I.	Schwärme im Gesetz	1
II.	Schwarmbegriff als Metapher	2
III.	Untersuchungsgegenstand	3
	Schwarmverhalten als soziales Phänomen und rechtliche Herausforderung	
V.	Die einzelnen Beiträge im Überblick	6
	Plattformen als Schwarminfrastruktur	6
	2. Verantwortung und Verantwortlichkeit im Schwarm	
	3. Schwärme im Wirtschaftsrecht	9
VI.	Zusammenfassung und Ausblick	10

I. Schwärme im Gesetz

Schwärme haben vereinzelt legislative Beachtung erfahren. Allgemein bekannt dürften dabei die Regelungen zu Bienenschwärmen in §§ 961–964 BGB sein – welche Sachenrechtsvorlesung kommt ohne eine launische Bemerkung zum Verfolgungsrecht des Imkers aus? Auch das europäische Sekundärrecht kennt Regelungen zu Tierschwärmen. Besonders prominent sind dabei Fischschwärme,¹ aber auch Bienen finden Erwähnung: Anlage II zur Öko-VO 2018² erlaubt den jährlichen Austausch von 20 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme zur Erneuerung von Bienenbeständen. Das nationale öffentliche Recht enthält Vorschriften zu Fledermäusen³ und natürlich zu Bienen: Die Tierwirt-Ausbildungsverordnung

¹ So etwa in Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2014 der Kommission vom 21. August 2020 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in der Nordsee im Zeitraum 2021–2023 (ABI. L 415 vom 10.12.2020, S. 10–21).

² Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2022/474 vom 17.1.2022 (ABI. L 98 S. 1)).

³ Siehe Anlage Ia zur Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V) v. 12.7.2006 (GVBl. S. 524), BayRS 791-

legt in der Anlage zu § 6 für die Fachrichtung Imkerei fest, dass Kenntnisse und Fähigkeiten zu Völkerführung und Bienengesundheit erworben werden müssen; der Tierwirt muss die "Schwarmstimmung beurteilen und Schwarmverhinderungsmethoden anwenden, Schwarm versorgen und führen sowie Rechtsvorschriften beachten".⁴ Und auch im Steuerrecht sind Bienenschwärme ein Thema, weil der Erwerb von "alle[n] Arten von Bienen, auch Hausund Waldbienen im Schwarm oder in Stöcken, Körben, Kästen oder dergleichen" umsatzsteuerlich begünstigt ist, wie ein BMF-Schreiben erläutert.⁵ Im Gesetz begegnen einem also fast ausschließlich Regelungen zu Tierschwärmen. Wichtigste Ausnahme ist die im letzten Jahr in Kraft getretene ECSP-Verordnung zur Regulierung von Schwarmfinanzierungen.⁶

II. Schwarmbegriff als Metapher

In diesem Band stehen freilich nicht Schwärme im Tierreich im Vordergrund, sondern Schwärme von Menschen und deren Verhalten, wie ein Blick auf die Einzelthemen zeigt.⁷ Wir verwenden den Begriff folglich nicht technisch, sondern metaphorisch.⁸ Gemeint sind Gruppen von Menschen, die sich wie Schwärme verhalten.⁹ Sie zeigen emergente Verhaltensmuster,¹⁰ die sie von bloßen Menschenansammlungen und Menschenmassen abgrenzen.¹¹ In der Schwarmmetapher können unterschiedliche rechtliche und soziale Phänome-

⁸⁻¹⁻U; Anlage I zur Rheinlandpfälzischen Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18.7.2005 (GVBl. S. 323).

⁴ Anlage zu § 6, Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin v. 17.5.2005 (BGBl. I S. 1426).

⁵ Schreiben betr. ermäßigten Steuersatz für die in der Anlage 2 des UStG bezeichneten Gegenstände v. 5.8.2004 (BStBl. I S. 638/BMF IV B 7 – S 7220 – 46/04) (unter B.).

⁶ Verordnung (EU) 2020/1503 v. 7.10.2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 S. 1); dazu etwa *Omlor*, in diesem Band, S. 181, sowie *Buck-Heeb/Omlor*, BKR 2022, 137; *Helmrich*, Die Regulierung von Immobilien-Crowdinvesting-Plattformen, 2022, S. 331 ff.; zum deutschen Begleitgesetz *Renner/Seidel*, BKR 2022, 176; rechtsvergleichend *Schuster*, Die Regulierung von Investment Crowdfunding in den USA, 2018.

⁷ Zu den Unterschieden und zur diskursiven Bedeutung des Tiervergleichs siehe *Gamper*, in: Horn/Gisi, Schwärme – Kollektive ohne Zentrum, 2009, S. 69.

⁸ Vgl. Kersten, Schwarmdemokratie, 2017, S. 25 ff.; 69 ff.; Vehlken, Zootechnologien – Eine Mediengeschichte der Schwarmforschung, 2012, S. 405.

⁹ Kersten (Fn. 8), S. 69.

¹⁰ Von "emergenter Kollektivität" spricht Kersten (Fn. 8), S. 79 und passim.

¹¹ Die Erkenntnisse der Entomologie können dabei unterstützend zur Beschreibung des Verhaltens dieser Menschengruppen herangezogen werden. Vgl. *Kersten* (Fn. 8), S. 69 (zur eingeschränkten Übertragbarkeit der Erkenntnisse der Entomologie S. 11 ff.).

ne zusammengefasst und verglichen werden.¹² Die so gewonnene Abstraktionshöhe soll zu einer kohärenteren und differenzierteren Betrachtung der Einzelphänomene beitragen.¹³ Damit lehnen wir uns an die Untersuchung von *Kersten* zur Schwarmdemokratie¹⁴ an und unterscheiden uns zugleich in der Perspektive, die stärker die Rolle des Einzelnen im Schwarm und die Bedeutung der Kommunikationsplattformen in den Blick nimmt. Denn ebendiese Kommunikationsplattformen sind die wesentlichen Treiber der Zusammenschlüsse von Menschen, weil sie Kosten und Aufwand der Koordination von Individuen auf ein vernachlässigbares Niveau senken.¹⁵ Gemeint sind vor allem soziale Medien.¹⁶ Vernetzung und Gruppenbildung werden durch sie signifikant vereinfacht und führen zu Verhaltensweisen von Menschen in Gruppen, die jedenfalls in dieser Häufigkeit und Intensität vor wenigen Jahrzehnten noch nicht zu beobachten waren.¹⁷

III. Untersuchungsgegenstand

Was zeichnet die von uns untersuchten Schwärme aus? Es handelt sich um Kollektive von Individuen, die interagieren und miteinander kommunizieren. ¹⁸ Die Individuen zeigen dabei gleichförmiges Verhalten, verlieren aber nicht ihre Individualität. ¹⁹ Die Einzelnen entscheiden grundsätzlich selbst, ob und wie lange sie am Schwarm teilnehmen und das Schwarmverhalten zeigen. ²⁰ Es besteht kein Zwang zur Teilnahme. *Kersten* spricht von "emergente[r] Kollektivität" durch "ko-isoliertes Parallelverhalten", ²¹ *Ingold* von

¹² Kersten (Fn. 8), S. 73.

¹³ Ähnlich schon Kersten (Fn. 8), S. 73.

¹⁴ Kersten (Fn. 8).

¹⁵ Vgl. schon Han, Im Schwarm, 2013, S. 26 ff.; Kersten (Fn. 8), S. 10; Schäfer, in: Baxmann/Beyes/Pias, Soziale Medien – Neue Massen, S. 281, 294 f.; Sprenger, in: Baxmann/Beyes/Pias, Soziale Medien – Neue Massen, S. 55, 60 f.; Thacker (Fn. 15), S. 27, 29 f.

 $^{^{16}}$ Zu deren Chancen und Risiken für die Demokratie $\textit{Buchholtz},\ \text{D\"{O}V}\ 2017,\ 1009,\ 1010\ \text{ff}.$

¹⁷ Dazu Kersten (Fn. 8), S. 128 f.

¹⁸ Vgl. dazu *Kersten* (Fn. 8), S. 96 f.; *Thacker* (Fn. 15), S. 27, 32 ff.; *Wiedemann*, in: Baxmann/Beyes/Pias, Soziale Medien – Neue Massen, S. 261, 267 ff. (am Beispiel von Anonymous).

¹⁹ Brezina, Raumplanung und die Macht des Schwarms, 2021, 140; Han (Fn. 15), S. 19 ff.; Rheingold, in: Bruns/Reichert, Reader Neue Medien, 2007, S. 359, 366; vgl. ferner Gärditz, Der Staat 54 (2015), 113, 114.

²⁰ Kersten (Fn. 8), S. 78.

²¹ Kersten (Fn. 8), S. 78; zuvor bereits *Thacker* (Fn. 15), S. 27, 54 ("emergente Kollektivität").

"emergente[n] Netzkollektivitäten".²² Damit ist auch schon das wesentliche Charakteristikum von Schwärmen genannt: die Emergenz.²³ Die Verhaltensweisen und Strukturen des Ganzen lassen sich nicht ohne Weiteres aus den Eigenschaften der Schwarmglieder erklären (Undeduzierbarkeit).²⁴

Die Binnenstruktur der menschlichen Schwärme ist durch das Fehlen einer formal-hierarchischen Ordnung bestimmt. Es gibt keine formale, zentrale Steuerung. Das schließt indes nicht aus, dass bestimmte Schwarmglieder einflussreicher sind als andere. Sie können etwa als Impulsgeber oder Meinungsführer auftreten. Ihre Autorität und ihr Einfluss fußt allerdings grundsätzlich auf der Akzeptanz durch die übrigen Schwarmglieder. Eine andere Frage ist freilich, ob die Einzelnen im Schwarm tatsächlich selbstbestimmt Entscheidungen treffen. Das setzt eine Informationsgrundlage voraus, die häufig tatsächlich nicht besteht. Impulse können vielmehr auch verdeckt gegeben werden, etwa durch das Kuratieren von Inhalten in sozialen Medien (sog. Filterblasen). Programmen schwarzen von Inhalten in sozialen Medien (sog. Filterblasen).

Die Freiwilligkeit der Teilnahme und die fehlende hierarchische Struktur im Schwarm machen ihn zu einem dynamischen Phänomen, das sich verändern und auch kollabieren kann. Das erklärt eine weitere Beobachtung zu menschlichen Schwärmen: Das Schwarmmuster ist häufig schwer zu erkennen und künftiges Schwarmverhalten nicht ohne Weiteres vorhersagbar. Zugleich sind Schwärme widerstandsfähig gegen Störungen, da einzelne Ausfälle aufgrund der definitionsgemäßen Redundanz der Schwarmglieder keine Auswirkungen haben. Infolgedessen sind Schwärme nur schwer zu kontrollieren – oder zu regulieren.

²² Ingold, Der Staat 56 (2017), 491, 514 f.

²³ Zum Begriff der Emergenz in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen siehe *Küppers/Krohn*, in: Krohn/Küppers, Emergenz, 1992, S. 7 ff.

²⁴ Dazu *Teubner*, in Krohn/Küppers, Emergenz, 1992, S. 189, 191 f.; ferner *Ingold*, Der Staat 56 (2017), 491, 515; *Stäheli*, in: Horn/Gisi, Schwärme – Kollektive ohne Zentrum, 2009, S. 85, 89 f.

²⁵ Horn, in: Horn/Gisi, Schwärme – Kollektive ohne Zentrum, 2009, S. 7, 10; Kersten (Fn. 8), S. 10; Rheingold, in: Bruns/Reichert, Reader Neue Medien, 2007, S. 359, 366; ferner Brezina (Fn. 19), S. 136 f.; zu Tierschwärmen auch Thacker (Fn. 15), S. 27, 48 f.

²⁶ Vgl. auch *Buchholtz*, DÖV 2017, 1009, 1013 f. und zur Verhaltenssteuerung durch Algorithmen *Hoffmann-Riem*, AöR 142 (2017), 1.

²⁷ Siehe dazu den Beitrag von *Hennemann*, in diesem Band S. 15, sowie *Hoffmann-Riem*, AöR 142 (2017), 1, 11 ff.; *Ingold*, Der Staat 56 (2017), 491, 509 ff.; *Sunstein*, Republic.com 2.0, 2007, S. 49 ff.

²⁸ Vgl. *Han* (Fn. 15), S. 22; *Heibach*, in: Baxmann/Beyes/Pias, Soziale Medien – Neue Massen, S. 37, 50; *Kersten* (Fn. 8), S. 97; *Thacker* (Fn. 15), S. 27, 52 f.

²⁹ Noch weitergehend Kersten (Fn. 8), S. 108 und passim; vgl. ferner Horn (Fn. 25), S. 7, 13; Stäheli (Fn. 24), S. 85, 89.

³⁰ Siehe *Horn* (Fn. 25), S. 7, 11.

Einführung 5

IV. Schwarmverhalten als soziales Phänomen und rechtliche Herausforderung

Die so beschriebenen menschlichen Schwärme dringen mithilfe verschiedener Kommunikationsplattformen in ganz verschiedene Bereiche des Rechtslebens vor. Die vereinfachte Vernetzung erlaubt den Teilnehmern, sich schnell zu koordinieren und "in Echtzeit" auf neue Entwicklungen zu reagieren.³² Die Erleichterung des Zusammenschlusses eröffnet vielerlei Chancen, kann allerdings auch erhebliche Risiken bergen. Die regulatorischen Herausforderungen unterscheiden sich nach dem Kontext, in dem sich der Schwarm entfaltet: Geht es im kollektiven Arbeitsrecht um das Verhältnis von spontaner Selbstorganisation zu den Gewerkschaften, sind im Kapitalmarktrecht die Effizienz der Finanzmärkte sowie möglicherweise auch die Schwarmteilnehmer selbst zu schützen. In sozialen Medien kann sich hingegen die Schwarmdynamik zu kollektiven Handlungen verdichten, die zu einer erheblichen Schädigung von einzelnen Betroffenen führen können.

Die Besonderheiten des jeweiligen rechtlichen Kontexts bestimmen die Anforderungen an eine etwaige Regulierung. Ein wiederkehrendes Problem besteht jedoch darin, den richtigen Adressaten einer Regulierung zu identifizieren. Der Schwarm selbst kann dabei weder Rechtssubjekt noch Normadressat sein.³³ Eine Regulierung des Schwarmverhaltens muss sich daher an die einzelnen Schwarmteilnehmer oder an das Unternehmen richten, das die Schwarminfrastruktur zur Verfügung stellt. Damit sind die Kommunikationsplattformen gemeint, die den Raum für die digitale Vernetzung der Einzelnen bereitstellen und die "emergente Kollektivität" anstoßen oder auch steuern können.

Auch die rechtliche Komplexität verschiedener Schwärme kann sich unterscheiden: So besteht eine Verbindung teils nur über die Diskussion auf einem öffentlich zugänglichen Internetforum oder über die Mitgliedschaft in einer Gruppenkommunikation in einem Messengerdienst. Sie kann aber auch deutlich anspruchsvollere Formen annehmen, etwa wenn sie den Abschluss zahlreicher Plattformutzungsverträge zwischen der Plattform und den einzelnen Nutzern voraussetzt. Die Entfaltung des Schwarms beruht dann auf einer Vielzahl privater Rechtsverhältnisse, die ihrerseits keine Einheit darstellen, aber auch nicht isoliert betrachtet werden können. Zugleich können aus dem Schwarmverhalten heraus neue Rechtsverhältnisse entstehen, etwa in Form von deliktischen Ansprüchen des Geschädigten gegen einzelne Schwarmmit-

³¹ Horn (Fn. 25), S. 7, 18 f.; Stäheli (Fn. 24), S. 85, 96 ff.; im Kontext des Arbeitskampfs auch Giesen/Kersten, NZW 2018, 1, 3 f.

³² Siehe hierzu etwa das Beispiel von *Rudkowski*, in diesem Band, S. 167.

³³ Gärditz, Der Staat 54 (2015), 113, 114; siehe hierzu ausführlich Kersten (Fn. 8), S. 99-106.

glieder. Der Schwarm ist daher zunächst ein privatrechtliches Phänomen. Dennoch kann sich die rechtliche Erfassung von Schwärmen nicht auf das Privatrecht beschränken: Das Verhalten des Schwarms wirkt sich in allen Rechtsgebieten aus und auch das öffentliche und das Strafrecht bieten wichtige Instrumente für seine Regulierung. Da Schwärme als Internetphänomene häufig in ihrer Zusammensetzung oder Wirkung nicht auf eine Rechtsordnung begrenzt sind, ist auch eine Betrachtung aus internationalprivatrechtlicher sowie europäisch-regulatorischer Perspektive notwendig.

V. Die einzelnen Beiträge im Überblick

Auf Grundlage dieser Vorüberlegungen sollen hier die einzelnen Beiträge des Bandes vorgestellt werden. Der Band gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil werden die Plattformen als Schwarminfrastruktur vorgestellt, bevor die Verantwortung und Verantwortlichkeit für das Schwarmverhalten im zweiten Teil aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird. Der dritte Teil wendet sich Schwärmen im Wirtschaftsrecht zu.

1. Plattformen als Schwarminfrastruktur

Der Band beginnt mit der Betrachtung der Kommunikationsplattformen als "Schwarminfrastruktur". Sie stellen die Räume bereit, in denen sich Schwärme erst konstituieren und sich ihre Dynamik entfalten kann. Es handelt sich indes nicht um neutrale Räume: Die Plattformen gestalten sie durch Förderung oder Ausschluss bestimmter Inhalte. Dieser Kuratierung virtueller Räume geht *Moritz Hennemann* in seinem Beitrag nach.³⁴ Er legt die privatrechtlichen Grundlagen frei, auf denen die Interaktionen auf den Plattformen beruhen. Dabei beleuchtet er verschiedene Stellschrauben der Ausgestaltung dieser Räume, etwa formularmäßige Ordnungsregeln oder die Klarnamenpflicht, und spricht sich für ein größeres Vertrauen in die Marktkräfte aus.

Mit einem anderen Fokus nähert sich *Ranjana Achleitner* dem Problem der Inhaltemoderation.³⁵ Im Hinblick auf die Entstehung von sogenannten Echokammern und Filterblasen in sozialen Medien untersucht sie entsprechende Regelungen im Digital Services Act (DSA).³⁶ Sie analysiert sowohl die Vorschriften des DSA zu rechtswidrigen Inhalten als auch deren Folgen für lega-

³⁴ Hennemann, in diesem Band, S. 15.

³⁵ Achleitner, in diesem Band, S. 39.

³⁶ Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), PE-CONS 30/22, in der Fassung v. 21.9.2022, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:PE_30_2022_INIT&from=EN (11.10.2022).

Einführung 7

le, aber schädliche Inhalte. Im Zentrum des Regelungskonzepts des DSA steht der Plattformbetreiber, der bei der Durchsetzung seiner inhaltlichen Vorstellungen die Grundrechte der Nutzer zu berücksichtigen hat.

Über die bloße Moderation von Inhalten hinaus kann es den Plattformbetreibern auch geboten erscheinen, einzelne Nutzer von der Nutzung auszuschließen. Damit greifen sie nicht nur in potentiell sichtbare Inhalte ein, sondern bestimmen auch, wer zum Schwarm gehören darf und wer ausgeschlossen wird. Diesem Thema widmet sich *Tabea Bauermeister*. Sie untersucht, auf welcher Grundlage und unter welchen Umständen die Betreiber Nutzer von ihren Plattformen ausschließen können.³⁷ Dazu ergründet *Bauermeister* die Möglichkeit der Plattform, den Nutzungsvertrag ordentlich oder außerordentlich zu kündigen und fokussiert dabei insbesondere mögliche Beschränkungen eines etwaigen Kündigungsrechts.

Aus der Gesamtschau der Beiträge im ersten Teil ergibt sich ein differenziertes Bild der Rolle der Plattformbetreiber: Sie sind einerseits Vertragspartner der Nutzer und sollen andererseits Verhaltensstandards unter Abwägung der betroffenen Interessen durchsetzen.

2. Verantwortung und Verantwortlichkeit im Schwarm

Nach diesen Überlegungen zur Konstituierung der virtuellen Räume durch die Plattformen sowie zum Verhältnis von Nutzern und Plattformen geht der Band zur Frage der Verantwortung und Verantwortlichkeit für Schwarmverhalten über. Welche Schwierigkeiten die Verteilung der Verantwortlichkeit bereiten kann, zeigt sich am Beispiel des sogenannten "Shitstorms". Die Plattformen ermöglichen zwar durch die Vernetzung der Nutzer die Entfaltung einer Schwarmdynamik, nehmen aber selbst nicht an etwaigen, "aus dem Schwarm heraus" begangenen Rechtsverletzungen teil. Überlegungen zur Verantwortlichkeit müssen daher bei den Einzelnen als unmittelbar Handelnden ihren Ausgang nehmen. Neben den offensichtlichen Schwierigkeiten auf Ebene der Rechtsdurchsetzung stellt sich hier die Frage des Verhältnisses zwischen dem oft geringfügigen Gewicht des Einzelbeitrags und dem zuweilen erheblichen Gesamtschaden der Betroffenen. Diese Diskrepanz stellt nicht nur die zivilrechtliche Haftung, sondern auch das Strafrecht vor Herausforderungen.

Dieses "Schwarmstrafrecht" ist Gegenstand des Beitrags von Sebastian Golla.³⁸ Er konzentriert sich auf die Fälle des sogenannten "Cybermobbings" und untersucht sowohl individualbezogene als auch gruppenbezogene Tatbestände. Dabei zeigt er, dass das geltende Strafrecht grundsätzlich Mittel zur Erfassung der vom "Cybermob" verursachten Schäden bereithält. Hinsichtlich einer möglichen Regelung durch den Gesetzgeber unterstreicht er die

³⁷ Bauermeister, in diesem Band, S. 51.

³⁸ Golla, in diesem Band, S. 77.

Schwierigkeiten, die sich bei einer Orientierung an bewährten Tatbeständen zu strafbarem Verhalten in der analogen Welt ergeben, hält eine gesetzgeberische Intervention aber insbesondere aufgrund europäischer Entwicklungen für wahrscheinlich.

Im Anschluss wendet sich *Christian Gomille* der deliktischen Haftung einzelner Schwarmglieder zu.³⁹ Er stellt heraus, dass gerade im Kontext sozialer Medien bereits die Feststellung, wer Täter oder Teilnehmer der Rechtsverletzung ist, zu schwierigen Abgrenzungsfragen führt, etwa wenn ein Nutzer einen Beitrag lediglich mit einem "Like" versieht. Sofern eine Person als "Schwarminitiator" erscheint, hält er deren Inanspruchnahme für erfolgversprechend, während der Beitrag eines einfachen Schwarmmitglieds in der Regel für eine Haftung nicht ausreichen soll.

Diese Schwierigkeiten in der Haftungsbegründung gegenüber einzelnen Teilnehmern des Schwarms lenken den Blick auf die Verantwortlichkeit der Plattformen: *Lea Kumkar* untersucht in ihrem Beitrag, unter welchen Voraussetzungen die Plattformbetreiber für vom Schwarm verursachte Schäden aufkommen müssen. ⁴⁰ Sie zeigt, dass es sich bei der Setzung der Haftungsmaßstäbe um eine "Gratwanderung" handell: Der Plattformbetreiber kann einerseits nicht völlig von einer Haftung freigestellt werden, sollte aber zugleich durch eine zu weitgehende Haftung nicht veranlasst werden, zulässige Meinungsäußerungen auf ihren Kanälen vorsorglich zu unterdrücken. Der Beitrag illustriert, wie europäische Regulierung – in Gestalt der E-Commerce-RL und zukünftig des DSA – und deutsches Recht ineinandergreifen, um den Balanceakt einer effektiven, aber nicht exzessiven Haftung zu gewährleisten.

Die Betrachtung des nationalen und europäischen Rechts bildet indes die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Haftung und Rechtsdurchsetzung nur unvollständig ab. Regelmäßig handelt es sich bei den unter Nutzung von sozialen Medien begangenen Rechtsverletzungen um internationale Sachverhalte, so dass die Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts zu klären sind. Mit dieser Dimension der Schwarmverantwortlichkeit beschäftigt sich *Andreas Engel* in seinem Beitrag zu Schwärmen im Internationalen Zivilverfahrensrecht und im Internationalen Privatrecht.⁴¹ Gegenstand des Beitrags sind dabei sowohl Persönlichkeitsverletzungen als auch Marktmanipulationen durch sogenanntes *swarm trading*. Er arbeitet heraus, dass das Internationale Zivilverfahrens- und das Kollisionsrecht zwar nicht eigens auf die im Schwarm verkörperte emergente Kollektivität zugeschnitten sind, sich aber mit den hergebrachten Instrumenten angemessene Ergebnisse erzielen lassen, insbesondere durch Bündelung von Zuständigkeit und anwendbarem Recht.

³⁹ Gomille, in diesem Band, S. 89.

⁴⁰ Kumkar, in diesem Band, S. 105.

⁴¹ Engel, in diesem Band, S. 123.

Die Verbindung einer Vielzahl von Menschen in sozialen Medien erhöht nicht nur die Gefahr von aus dem Schwarm heraus begangenen Persönlichkeitsverletzungen, sondern ermöglicht den Plattformbetreibern auch die Sammlung einer erheblichen Menge personenbezogener Daten. Diese Daten stammen dabei nicht nur von Nutzern, die sich für die Plattform entschieden haben, sondern auch von Dritten. Der Schwarm stellt damit auch eine Gefahr für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Nicht-Nutzer dar. Den datenschutzrechtlichen Grenzen der Verarbeitung der Daten von Nicht-Nutzern durch die Plattformbetreiber geht *Anna Bernzen* in ihrem Beitrag nach. Anhand verschiedener Beispiele analysiert sie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung. Neben Einwilligung und Vertragserfüllung untersucht sie den Erlaubnistatbestand der Wahrung berechtigter Interessen und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Grundrechte der Nicht-Nutzer in der Regel die Interessen der Plattformbetreiber überwiegen.

3. Schwärme im Wirtschaftsrecht

Der dritte Abschnitt des Bandes ist dem Schwarm im Wirtschaftsrecht gewidmet. Die ausführliche Betrachtung der delikts- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit betont die vom Schwarm ausgehenden Gefahren. Der Zusammenschluss in Form einer losen, nicht-hierarchischen Struktur kann allerdings auch Chancen bergen. Diesem positiven Potenzial des Schwarms für das kollektive Arbeitsrecht geht *Lena Rudkowski* in ihrem Beitrag zu wilden Streiks nach.⁴³ Sie zeigt, dass eine solche, ohne gewerkschaftliche Mitwirkung organisierte Arbeitsniederlegung rechtswidrig ist und nicht am Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG teilhat. Dennoch erkennt sie in der Schwarmbildung eine Chance für die Gewerkschaften, die sich das Mobilisierungspotenzial des Schwarms zu Nutze machen könnten.

Eine andere Funktion des Schwarms beleuchtet *Sebastian Omlor* in seinem Beitrag zur Schwarmfinanzierung. ⁴⁴ Trotz der entscheidenden Rolle der Plattformen als "Schwarminfrastruktur" kann sich der Schwarm auch ohne das Dazwischentreten eines Mittlers entfalten. Der Beitrag kontrastiert daher den durch einen Dienstleister koordinierten Schwarm mit der unvermittelten, dezentralen Schwarmfinanzierung. Er arbeitet Regulierungsanforderungen für das Phänomen der dezentralen Schwarmfinanzierung heraus und unterstreicht, dass die Besonderheiten dieser Finanzierungsart einer bloßen Übertragung hergebrachter Modelle entgegenstehen.

Im Anschluss an diese Diskussion dezentraler Schwarmfinanzierung widmet sich Alexander Sajnovits den Chancen und Risiken, die das swarm tra-

⁴² Bernzen, in diesem Band, S. 145.

⁴³ Rudkowski, in diesem Band, S. 167.

⁴⁴ Omlor, in diesem Band, S. 181.

ding für die Kapitalmärkte mit sich bringt.⁴⁵ Ausgehend vom Fall Game Stop,⁴⁶ dem wohl prominentesten Beispiel eines solchen koordinierten Vorgehens von Kleinaktionären, untersucht er die vom Schwarm ausgehenden Gefahren ebenso wie die Gefahren für die im Schwarm vereinten Kleinanleger. Er zeigt, dass die bestehenden Instrumente des Kapitalmarktrechts den Schwarm angemessen erfassen können. Zugleich stellt er die sich aus dem Schwarmverhalten ergebenden Chancen für die Kapitalmärkte heraus, etwa in Form gesteigerter Partizipation oder höherer Informationseffizienz. Auf dieser Grundlage kommt er zu dem Schluss, dass der Schwarm nicht voreilig reguliert werden solle.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Die Beiträge in diesem Band verdeutlichen, dass das Phänomen der kollektiven Emergenz das Recht in vielen Bereichen vor Herausforderungen stellt. Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine effektive Regulierung sind die Plattformen. Dies manifestiert sich nicht nur in Rechtsbereichen mit ohnehin hoher Regulierungsdichte wie dem Datenschutz-⁴⁷ oder dem Kapitalmarktrecht, ⁴⁸ sondern auch im Deliktsrecht. ⁴⁹ Wie viele der Beiträge für ihren jeweiligen Bereich veranschaulichen, ist der Weg zu einer effektiven, aber noch angemessenen Regelung, die weder die Plattformen als Kommunikationsräume noch die Grundrechte der Nutzer über Gebühr einschränkt, ein Balanceakt. ⁵⁰

Die rechtliche Behandlung des Schwarmverhaltens kann sich indes nicht in der Regelsetzung für Plattformen erschöpfen. Vielmehr zeigt sich etwa im Deliktsrecht oder bei der Schwarmfinanzierung, dass eine angemessene Plattformregulierung den Schwarm nur unzureichend oder gar nicht erreichen kann, etwa weil die Plattform keine (rechtzeitige) Zugriffsmöglichkeit hat⁵¹ oder der Schwarm sich schlicht jenseits von Plattformen gebildet hat.⁵² Der Versuch einer rechtlichen Erfassung muss daher auch die einzelnen Schwarmglieder in den Blick nehmen. Hierbei können in manchen Fällen mit dem hergebrachten rechtlichen Instrumentarium angemessene Ergebnisse erzielt werden: Dies zeigt sich etwa im Kollisions-⁵³ und im Kapitalmarktrecht⁵⁴ sowie

⁴⁵ Sajnovits, in diesem Band, S. 197.

⁴⁶ Siehe hierzu bereits Sajnovits, ZGR 2021, 804, 845.

⁴⁷ Bernzen, in diesem Band, S. 145.

⁴⁸ Sajnovits, in diesem Band, S. 197.

⁴⁹ Kumkar, in diesem Band, S. 105.

⁵⁰ Siehe etwa *Achleitner*, in diesem Band, S. 39; *Bauermeister*, in diesem Band, S. 51; *Hennemann*, in diesem Band, S. 13; *Kumkar*, in diesem Band, S. 105.

⁵¹ Kumkar, in diesem Band, S. 105.

⁵² Omlor, in diesem Band, S. 197.

⁵³ Engel, in diesem Band, S. 123.